

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadt Obernburg a. Main Flächennutzungsplan Änderung 1 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz“ im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat mit Beschluss vom 27.04.2023 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz“ - im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“, in der Fassung vom 27.04.2023 festgestellt und die Begründung hierzu in der Fassung vom 27.04.2023 gebilligt.

Mit Bescheid vom 13.09.2023, Geschäftszeichen 51-6100-FNP-11-2023-1, hat das Landratsamt Miltenberg die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Obernburg im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.



Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung i.d.F. vom 27.04.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung vom 28.09.2023 über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Fachbereich III – Bauwesen und Stadtentwicklung der Stadt Obernburg am Main, An der Wehrinsel 4, 2. OG, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Obernburg a. Main unter <http://www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtentwicklung/> eingestellt und ergänzend über das „zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern“ einsehbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Obernburg) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Obernburg a. Main, 13.10.2023

gez.

Christopher J a n y

2. Bürgermeister